

baudenkmal bundesschule bernau e.V. (bbb)

Satzung

- §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- (1) Der Verein führt den Namen baudenkmal bundesschule bernau e. V. (bbb).
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bernau bei Berlin.
 - (3) Er wurde am 10. Mai 1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bernau bei Berlin unter der Nr. 8 eingetragen.
 - (4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §2 Zweck
- (1) Der Verein ist eine politisch nicht gebundene Fördervereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes, insbesondere durch die Erhaltung des unter Leitung von Hannes Meyer gemeinsam mit Hans Wittwer u. a. errichteten Gebäudekomplexes und der Anlagen der ehemaligen ADGB - Bundesschule in Bernau bei Berlin als Bau und allgemein kulturhistorisches Denkmal von Weltgeltung.
- § 3 Beiträge und Zuwendungen
- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden von Mitgliedern, Freunden und Förderern sowie aus Zuwendungen.
 - (3) Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

- (2) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins billigen und durch ihre Mitgliedschaft zu deren Verwirklichung beitragen wollen.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich entscheidet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

1. Tod.
2. Austritt. Die Erklärung darüber hat schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erfolgen. Für juristische Personen ist der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre und nach mehrfacher Mahnung keinen Beitrag gezahlt hat.
4. Ausschluss. Er kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied sich satzungswidrig verhält. Einen entsprechenden Antrag kann jedes Mitglied stellen. Vor dem Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 1. an der Tätigkeit des Vereins teilzunehmen und Aktivitäten zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele durchzuführen;
 2. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die damit verbundenen Rechte wahrzunehmen;
 3. die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen zu fordern;
 4. zu wählen und gewählt zu werden;
 5. Vorschläge zu unterbreiten zu den allgemeinen Arbeitsrichtlinien, zur Änderung der Satzung, zum Arbeitsprogramm und zu Detailfragen der Bewahrung des Baudenkmal sowie zu allen Tätigkeiten des Vereins;
 6. die Rechenschaftslegung des Vorstandes und die Berichterstattung der Kassenprüfer über die Verwendung der Finanzen an die Mitgliederversammlung zu fordern.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm bis zur nächsten Mitgliederversammlung, über konkrete Projekte für diesen Zeitraum, sowie über gesonderte Anträge, die vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern eingebracht werden.
3. Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
5. Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Sie hat dann spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und den Mitgliedern mindestens einen Monat zuvor schriftlich zugestellt sein. Alle zur Beschlussfassung vorgesehenen Unterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- (6) Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- (7) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden;
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. dem Schatzmeister;
 4. bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter gehören zum Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der Stellvertreter den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten soll.
- (3) Der Vorstand wird in der Regel auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordentlich gewählt worden ist.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet. Über die Ein- und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen.
- (7) Der Schatzmeister legt den Finanzbericht und den Finanzplan dem Vorstand zur Bestätigung für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Satzungsänderung

Änderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johannes – Sassenbach – Gesellschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Angenommen als Vorläufige Satzung von der Gründungsversammlung am 04.05.1990, verändert und verabschiedet als Satzung von der Ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.01.1991, geändert lt. Beschluss der Sechsten ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.11.1999, geändert lt. Beschluss der Siebenten ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.11.2002, geändert lt. Beschluss der Achten ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.04.2005, geändert lt. Beschluss der Neunten ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.01.2007.

Beitragsordnung

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt

- | | |
|--|-------------------|
| a) für im Berufsleben stehende Mitglieder | 50,00 € |
| b) für Senioren, Vorruheständler, Arbeitslose, Studenten | 15,00 € |
| c) für kooperative Mitglieder | nach Vereinbarung |

2. Jedem Mitglied ist freigestellt, aus eigenem Ermessen eine höhere Summe als Beitrag zu entrichten.